

SCHWEIZERISCHE KYNOLOGISCHE GESELLSCHAFT
AD HOC KOMMISSION „NEUES TIERSCHUTZGESETZ“

DAS COUPIERVERBOT:
TIERSCHUTZ ODER TIERSCHUTZPOLITIK?

RESULTATE EINER UMFRAGE BEI ZÜCHTERN
UND BESITZERN VON BEAUCERONS, BOXERN,
BRIARDS, DOGGEN, DOBERMANNPINSCHERN,
RIESENSCHNAUZERN, SCHNAUZERN, PINSCHERN
UND ZWERGHUNDEN



1977

ISBN.3.85907.001.0



F. LUTZ

DAS COUPIERVERBOT: TIERSCHUTZ ODER TIERSCHUTZPOLITIK?
RESULTATE EINER UMFRAGE BEI ZUECHTERN UND BESITZERN VON
BEUCERONS, BOXERN, BRIARDS, DOGGEN, DOBERMANNPINSCHERN,
RIESENSCHNAUZERN, SCHNAUZERN, PINSCHERN UND ZWERGHUNDEN

Ad Hoc Kommission "Neues Tierschutzgesetz" der Schweizerischen
Kynologischen Gesellschaft (SKG),

Präsident: W.Meyer, Brändliackerweg 7, 5611 Anglikon

Verfasser: F.Lutz, Dr.med.,Dr.med.dent., Zahnärztliches Institut
der Universität Zürich , Abteilung für Kariologie, Parodontologie
und Präventivzahnmedizin, Postfach 163, CH-8028 Zürich

© Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG)

Anglikon/Zürich, Juli 1977

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	Seite	3
2.	Problemstellung		4
3.	Material und Methode		5
4.	Resultate		6
	Tabelle 1 (Besitzer/Züchter, Zahlenangaben)		6
	Tabelle 2 (Mitgliederumfrage, Resultate)		7
	Tabelle 3 (Züchterumfrage, Resultate)		8
5.	Diskussion		13
6.	Zusammenfassung		20
7.	Résumé		21
8.	Literatur, Anmerkungen und Erklärungen		22
9.	Anhänge		24
	Anhang I Stellungnahme der SKG zum Entwurf des Tierschutzge- setzes vom 21.1.1976		24
	Anhang II Reglement der SKG über das Kupieren der Ohren		28
	Anhang III Weisungen der SKG zum Reglement über das Kupieren der Ohren		29
	Anhang IV Fragebogen Züchterumfrage		32
	Anhang V Fragebogen Mitgliederumfrage		36

the 1990s, the number of people in the world who are living in poverty has increased from 1.2 billion to 1.6 billion (World Bank, 1999).

There are a number of reasons for this increase. One of the main reasons is that the world population has increased from 5 billion in 1987 to 6 billion in 1999. This increase in population has led to a corresponding increase in the number of people living in poverty.

Another reason for the increase in poverty is that the world economy has not grown fast enough to keep pace with the increase in population. This has led to a corresponding increase in the number of people living in poverty.

A third reason for the increase in poverty is that the world economy has become more unequal. This has led to a corresponding increase in the number of people living in poverty.

There are a number of ways in which the world economy can be made more equal. One way is to increase the number of people who are employed. This can be done by creating more jobs in the private sector.

Another way is to increase the minimum wage. This can be done by setting a minimum wage that is higher than the current minimum wage.

A third way is to increase the number of people who are employed in the public sector. This can be done by increasing the number of people who are employed in government services.

There are a number of other ways in which the world economy can be made more equal. These include increasing the number of people who are employed in the informal sector, and increasing the number of people who are employed in the agricultural sector.

There are a number of other ways in which the world economy can be made more equal. These include increasing the number of people who are employed in the service sector, and increasing the number of people who are employed in the manufacturing sector.

There are a number of other ways in which the world economy can be made more equal. These include increasing the number of people who are employed in the construction sector, and increasing the number of people who are employed in the transportation sector.

There are a number of other ways in which the world economy can be made more equal. These include increasing the number of people who are employed in the health care sector, and increasing the number of people who are employed in the education sector.

There are a number of other ways in which the world economy can be made more equal. These include increasing the number of people who are employed in the social services sector, and increasing the number of people who are employed in the cultural sector.

There are a number of other ways in which the world economy can be made more equal. These include increasing the number of people who are employed in the sports sector, and increasing the number of people who are employed in the entertainment sector.

There are a number of other ways in which the world economy can be made more equal. These include increasing the number of people who are employed in the media sector, and increasing the number of people who are employed in the information sector.

1. EINLEITUNG

Gemäss Artikel 24i des Entwurfes des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes¹⁾ soll das Coupiere von Hundeohren verboten werden. Die Mehrheit der Studienkommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem Tierschutzgesetz²⁾ war offenbar der Ansicht, dass in der Frage des Ohrencoupiere durch eine Verbotsregelung am ehesten der im Artikel 1 formulierte Zweck des Gesetzes, nämlich Schutz und Wohlbefinden des Tieres, erfüllt werden kann. Wie zwei Beiträgen von Mitgliedern der oben erwähnten Kommission im Kommentar zum Entwurf des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes³⁾ zu entnehmen ist, dürfen neben dem Fehlen von zwingenden Argumenten für das Ohrencoupiere v.a. die angeblich im allgemeinen liederliche Durchführung des Coupiere⁴⁾ sowie die als tierquälerisch bezeichneten postoperativen Schmerzen⁵⁾ als Hauptargumente für das Coupierverbot angeführt worden sein. Die Gefahr, dass ein zukünftiges Coupierverbot umgangen werden kann und dadurch die gewünschte tierschützerische Wirkung weitgehend unerreicht bleibt, wurde nicht übersehen, aber aufgrund von Mutmassungen und kaum begründeten Annahmen bagatellisiert⁶⁾.

In einer Stellungnahme zum Entwurf des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes durch den Zentralvorstand der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)⁷⁾ wird das Coupiere der Ohren als operativer Eingriff bezeichnet und in Uebereinstimmung mit Tierschutzkreisen die Forderung aufgestellt, es sei durch geeignete Massnahmen zu garantieren, dass dabei dem Tier kein Schmerz zugefügt wird und die Nachbehandlung der coupiereten Ohren nicht mit Leiden verbunden ist. Im Gegensatz zur gesetzentwerfenden Kommission vertritt die

SKG aber die Ansicht, beim Coupieren der Hundehoren werde durch eine Reglementierung⁸⁾ dem Tierschutz effektiver und umfassender Geltung verschafft, als durch ein gesetzliches Verbot. Die Kynologen liessen sich bei ihrem Antrag auf Streichung von Artikel 24i im Entwurf des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes v.a. von folgenden zwei Argumenten leiten: Bei der relativ starken Nachfrage nach coupierten Hunden in der Schweiz ist im Falle eines Coupierverbotes vermehrt und zum Nachteil der einheimischen Zucht mit einem Import von coupierten Hunden zu rechnen und zumindest ein Teil der Schweizer Züchter wird versuchen, seine Hunde im Ausland, ausserhalb jeglicher Kontrolle, coupieren zu lassen.

2. PROBLEMSTELLUNG

Die Diskussion über das Ohrencoupiieren und insbesondere über die möglichen Auswirkungen eines Coupierverbotes in Bezug auf Schutz und Wohlbefinden der betroffenen Hunde hat gezeigt, dass objektive Beurteilungsgrundlagen fehlen. So ist nicht bekannt, wie das Ohrencoupiieren in der Schweiz im Allgemeinen durchgeführt wird; gesicherte Angaben über Grösse und Intensität der Nachfrage nach coupierten Hunden in der Schweiz sind nirgends zu finden. Ferner ist nicht erforscht, wie stark die Bereitschaft der einheimischen Züchter ist, am standardgemässen Ohrencoupiieren festzuhalten. Die ad hoc Kommission "Neues Tierschutzgesetz" der SKG hat sich deshalb entschlossen, Züchter und Besitzer von Rassehunden, bei denen der Standard⁹⁾ ein coupiertes Ohr vorschreibt, schriftlich zu befragen, um die für eine sachliche

Betrachtung der Probleme dringend benötigten Daten zu beschaffen. Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, Methodik und Resultate der Umfrage darzulegen und allen am Tierschutz interessierten Kreisen zugänglich zu machen.

3. MATERIAL UND METHODE

Im Januar 1977 wurde in einer ersten Umfrage ein 23teiliger Fragebogen (vergl. Anhang IV) an sämtliche bekannten Züchter folgender Rassen versandt: Beauceron, Boxer, Briard, Deutsche Doggen, Dobermann, Pinscher, Riesenschnauzer, Schnauzer und Zwerghunde. Die Fragen waren schriftlich zu beantworten und der ausgefüllte Fragebogen mit Unterschrift umgehend per Post zurückzusenden. Nach dem gleichen Verfahren wurden in einer zweiten Umfrage den Mitgliedern der entsprechenden Spezialclubs¹⁰⁾ zwei Fragen zur Beantwortung vorgelegt (vergl. Anhang V). In Zusammenarbeit mit den zuständigen Cluborganen¹⁰⁾ wurde ferner versucht, Angaben über die Zahl jener Personen zu beschaffen, die nicht Mitglied der SKG sind, aber Hunde der obgenannten Rasse besitzen oder züchten.

4. RESULTATE

Die Resultate der Mitglieder- und Züchterumfrage sowie Angaben über die Gesamtzahl der Besitzer und Züchter von Hunden, bei denen der Standard ein coupirtes Ohr vorschreibt, zeigen Tabellen 1, 2 und 3.

Tabelle 1

Züchter- und Mitgliederumfrage: Anzahl versandte, bzw. vollständig ausgefüllte Fragebogen; Zahl der Nicht-SKG-Mitglieder, die Hunde der angeführten Rassen besitzen oder züchten, und Relationen (%), Stand 1.1.1977:

Umfrage Personen	Rassen:	Beauceron	Boxer	Briard	Deutsche Doggen	Dobermann	Riesenschnauzer	Schnauzer, Pinscher	Zwerg-hunde
Mitgliederumfrage									
- Fragebogen versandt		53	2098	102	446	459 ^{1,2)}	328	795	46
- vollständig ausgefüllt		41 (77)	639 (30)	41 (40)	240 (54)	133 ^{1,3)} (29)	86 (26)	212 (27)	20 (43)
Züchterumfrage									
- Fragebogen versandt		5	99	2	46	25	21	74	9
- vollständig ausgefüllt		5 (100)	75 (76)	1 (50)	42 (91)	17 (68)	13 (62)	57 (77)	7 (78)
Nicht-SKG-Mitglieder									
- Besitzer		32 ²⁾	2100 ³⁾	14 ²⁾	325 ³⁾	52 ²⁾	51 ²⁾	1400 ³⁾	37 ³⁾
- Züchter		1 ²⁾	5 ²⁾	0	5 ²⁾	2 ²⁾	1 ²⁾	4 ²⁾	3 ²⁾
Besitzer									
- total, Schweiz		85 ²⁾	4198 ³⁾	116 ²⁾	771 ³⁾	511 ²⁾	379 ²⁾	2195 ³⁾	83 ³⁾
- davon erfasst		41 (48)	639 (15)	41 (35)	240 (31)	133 ^{1,3)} (26)	86 (23)	212 (10)	20 (24)
Züchter									
- total, Schweiz ²⁾		6	104	2	51	27	22	78	12
- davon erfasst		5 (83)	75 (72)	1 (50)	42 (82)	17 (63)	13 (59)	57 (73)	7 (58)

1) Mündliche Befragung anlässlich von Ortsgruppen-Versammlungen

2) zuverlässige Angabe

3) Schätzung

Tabelle 2

Mitgliederumfrage (vergl. Anhang V): Kaufabsichten im Falle eines Coupierverbotes, Resultate (%):

Fragen	Rassen:	Beauceron	Boxer	Briard	Deutsche Doggen	Dobermann	Riesenschnauzer	Schnauzer, Pinscher	Zwerg-hunde
Frage 1 "Kauf eines uncoupierten Hundes" haben mit ja beantwortet		6 (15)	205 (32)	24 (59)	72 (30)	0 ¹⁾ (0)	23 (27)	119 (56)	13 (65)
Frage 2 "Nur Kauf eines coupierten Hundes" haben bei gleichzeitiger Verneinung von Frage 1 mit ja beantwortet ²⁾		35 (85)	434 (68)	17 (41)	168 (70)	133 ¹⁾ (100)	63 (73)	93 (44)	7 (35)
Vollständig ausgefüllte Fragebogen		41 (100)	639 (100)	41 (100)	240 (100)	133 ¹⁾ (100)	86 (100)	212 (100)	20 (100)

1) Mündliche Befragung anlässlich von Ortsgruppen-Versammlungen

2) Jede andere Antwortkombination wurde als Ja-Antwort zur Frage 1 gewertet

Fortsetzung Tabelle 3

Fragen	Rassen:	Beauceron	Boxer	Briard	Deutsche Doggen	Dobermann	Riesenschnauzer	Schnauzer, Pinscher	Zwerg-hunde
Frage 11 Leidet der Hund beim Coupieren, während der Nachbehandlung									
ja		1(20)	13(17)		9(21)	2(12)	4(31)	9(16)	5(71)
nein		4(80)	62(83)	1(100)	33(79)	15(88)	9(69)	48(84)	2(29)
Frage 12 Coupeur ¹⁾	TA: LC/Z:	3(60) 2(40)	15(20) 60(80)	1(100)	34(81) 8(19)	2(12) 15(88)	10(77) 3(23)	8(14) 49(86)	7(100)
Frage 13 Narkoseverfahren ¹⁾									
VN		5(100)	75(100)	1(100)	42(100)	13(76)	12(92)	21(37)	5(71)
LA						4(24)	1(8)	30(53)	2(29)
andere Methode								6(10)	
Frage 14 Anästhesist ¹⁾									
TA		5(100)	75(100)	1(100)	41(98)	5(29)	13(100)	20(35)	6(86)
LC					1(2)	12(71)		37(65)	1(14)
Z									
Frage 15 Dauer der Nachbe- handlung coupierter Ohren, Anzahl Tage		23	18	12	31	15	18	13	14

TA = Tierarzt
LC = Laiencoupeur

Z = Züchter

VN = Vollnarkose
LA = Lokalanästhesie

Fortsetzung Tabelle 3

Fragen	Rassen:	Beauceron	Boxer	Briard	Deutsche Doggen	Dobermann	Riesenschnauzer	Schnauzer, Pinscher	Zwerg-hunde
Frage 16 Nachbehandlung, ausgeführt durch:									
TA		2(40)				1(6)	1(8)		
LC								4(7)	
Z		1(20)	39(52)		30(71)	11(65)	3(23)	31(55)	6(86)
Z und TA		2(40)	13(17)	1(100)	12(29)	1(6)	7(54)	11(19)	1(14)
Z und LC			23(31)			4(23)	2(15)	11(19)	
Frage 17 Zustand der Ohren beim Verkauf der Hunde ¹⁾									
- Ohren verheilt, aufrecht getragen		5(100)	53(71)	1(100)	30(72)	13(76)	12(92)	55(96)	7(100)
- Ohren verheilt, Stützverbände noch nötig			22(29)		11(26)	4(24)	1(8)	2(4)	
- Ohren nicht ver- heilt, Stützver- bände noch nötig					1(2)				
Frage 18 Coupiermisserfolge Anzahl		3(1,7)	35(0,8)	0	38(2)	15(1,3)	8(2,1)	10(0,3)	6(0,9)

1) Bei den Antworten zu den Fragen 12, 13, 14 und 17 wurde in unklaren Fällen stets die ungünstigere Variante als gegeben angenommen, z.B.: Frage 12, Antwort TA+LC = LC

Fortsetzung Tabelle 3

Fragen Rassen:	Beauceron	Boxer	Briard	Deutsche Doggen	Dober- mann	Riesen- schnauzer	Schnauzer, Pinscher	Zwerg- hunde
Frage 19 Nachcoupierte Welpen, Anzahl	0	14(0,3)	0	24(1,2)	2(0,2)	2(0,5)	10(0,3)	0
Frage 20 Coupiieren, Kosten Nachbehandlung, Kosten (Fr.)	64 20	53 26	70 100	74 23	31 12	56 18	27 7	35 6
Frage 21 Problemhunde Anzahl	3(1,7)	2(0,05)	0	4(0,2)	2(0,2)	3(0,8)	2(0,06)	0
Frage 22 Tödliche Zwischen- fälle beim Coupiieren Anzahl	0	1(0,02)	0	1(0,05)	1(0,1)	1(0,3)	2(0,06)	3(0,5)

5. DISKUSSION

Ziel der Mitgliederumfrage war es, Grösse und Intensität der Nachfrage nach coupierten Hunden in der Schweiz abzuklären. Es musste deshalb die für einen Besitzer eines gesunden Hundes etwas imaginäre Frage nach den Kaufabsichten für einen nächsten Hund gestellt werden, wobei - für den Befragten erschwerend - lediglich mit ja oder nein und unter der Hypothese eines Coupierverbotes zu antworten war. Frage Nr. 2 (Anhang V) wurde mit Absicht sehr stark formuliert: Die angesprochenen Hundebesitzer sollten nicht nur theoretisch zum Coupierverbot Stellung nehmen, sondern gezwungen werden, sich für eine bestimmte Handlungsweise zu entschliessen. Es darf deshalb nicht überraschen, dass bei dieser Umfrage nur 33% aller ausgesandten Fragebogen vollständig ausgefüllt beigebracht werden konnten. Bezogen auf die Gesamtzahl aller Besitzer von gemäss Standard an den Ohren coupierten Hunden (Tab. 1), konnten 17% erfasst werden. Mangels positiven Beweisen für die Behauptung, dass sich Nicht-Clubmitglieder und Clubmitglieder in ihrer Meinungsbildung signifikant unterscheiden, darf die Umfrage als repräsentativ bezeichnet werden ¹¹⁾.

Wie Tabelle 2 zeigt, ist bei den Zwerghunden eine deutliche Mehrheit bereit, uncoupierte Zwergpinscher und Griffons zu kaufen: Bei den Schnauzern und Pinschern, sowie bei den Briards sind es knappe Mehrheiten. Im Falle der Boxer, Doggen, Riesenschnauzer und Beaucerons ist es eine deutliche bis überwältigende Mehrheit, die den coupierten Hunden dieser Rassen den Vorzug gibt und Willens ist, auch unter erschwer-

ten Umständen, d.h. auch im Falle eines Coupierverbotes, nur einen standardgemässen Hund zu erwerben. Das hundertprozentige Resultat, wie es vom Dobermannverein angegeben wurde, ist aufgrund der unsachgemässen Durchführung der Befragung nicht aussagekräftig. Das nicht gerade überzeugende Erscheinungsbild uncoupiertes Dobermannpinscher sowie der besondere Charakter der Dobermannbesitzer lassen aber bei einer schriftlichen Befragung, vorsichtig geschätzt, mindestens eine 70%-ige Mehrheit für coupierte Hunde erwarten. Insgesamt liegen von 817 Personen mit Unterschrift beurkundete Erklärungen vor, auch im Falle eines Coupierverbotes nur einen coupierten Hund kaufen zu wollen; im gleichen Sinne haben sich 133 Hundclub-Mitglieder mündlich ausgesprochen. Umgerechnet auf die Gesamtzahl aller Besitzer von Hunden, bei denen der Standard ein coupiertes Ohr vorschreibt, gibt es in der Schweiz somit etwa 5'600 Personen, die beim Kauf eines Hundes auch im Falle eines Coupierverbotes ausschliesslich einen coupierten Hund zu erwerben wünschen.

Eine aussergewöhnlich hohe Beteiligung konnte bei der Züchterumfrage (Anhang IV) erzielt werden. Bezogen auf die Gesamtzahl aller Züchter von Hunden der untersuchten Rassen haben 72% zu den Fragen schriftlich Stellung genommen. Die erfassten Züchter repräsentieren eine Zuchtleistung von 2'675 Würfen und 12'189 Welpen. Die Rassen Boxer und Schnauzer sind dabei mit Abstand am stärksten vertreten.

Zwerghundezüchter ausgenommen, betrachten 92% und mehr das coupierte Ohr als ein wesentliches Rassemerkmal. Je nach Rasse haben 74 - 100%, insgesamt 163 Züchter, schriftlich erklärt, dass sie im Falle eines Coupierverbotes ihre Welpen im Ausland coupierten lassen wollen oder auf eine andere Weise versuchen werden, das Gesetz zu umgehen.

Ungerechnet auf die Gesamtzahl der Züchter wären es 227 (75%), die auch im Falle eines Coupierverbotes weiterhin, aber ausserhalb jeder Kontrolle, am Ohrencoupiieren festhalten wollen. Die 54 Zwingerbesitzer, die bereit sind, auf das Ohrencoupiieren in Zukunft zu verzichten, entsprechen 25% aller erfassten Züchter, repräsentieren aber nur 16% der ausgewiesenen Zuchtleistung. In dieser Gruppe dürften sich daher vermehrt Gelegenheitszüchter mit einer etwas geringeren Rasseerfahrung finden. Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei den Zwerghundezüchtern: Nur eine Minderheit glaubt, dass das coupierte Ohr ein Rassemerkmal ist und nur gerade 1 von 7 Züchtern möchte am Ohrencoupiieren festhalten.

Ausgesprochen gering muss die Nachfrage nach uncoupierten Hunden sein. Zwerghunde ausgenommen, wurden im Durchschnitt nur 1,1% der Welpen uncoupiert verkauft, wobei von diesen 197 Hunden 17, d.h. 9% nachträglich - auf Wunsch des Käufers - coupiert werden mussten. Bei den Zwerghunden wurden, dem wiederholt sichtbar gewordenen Trend entsprechend, mit 6,6% am meisten uncoupierte Hunde verkauft und in keinem Fall nachcoupiert.

Von grösstem Interesse sind die Fragen 11 - 14 (Anhang IV). Das Reglement über das Coupiieren der Ohren (Anhang II) sowie die Weisungen zum Reglement über das Coupiieren der Ohren (Anhang III) wurden zwar auf den 1.1.1977 in Kraft gesetzt, aber erst nachträglich publiziert und verbreitet. Die im Januar 1977 durchgeführte Umfrage macht daher Aussagen über die Coupier- und Nachbehandlungstechnik der letzten 2 - 5 Jahre.

Wird davon abgesehen, die befragten Züchter pauschal einer Abgestumpftheit gegenüber den Leiden der Tiere zu bezichtigen,

muss angenommen werden, dass das Coupieren der Ohren und die Nachbehandlung im Allgemeinen in der Schweiz recht gut durchgeführt wird: 82% der Züchter, Zwerghundezüchter wiederum ausgenommen, sind doch der Meinung, weder das Coupieren der Ohren noch die Nachbehandlung sei mit Leiden verbunden. Beaucerons, Briards, Doggen, Riesenschнауzer und Zwerghunde wurden mehrheitlich von Tierärzten coupiert; Boxer, Dobermann Schnauzer und Pinscher von Laiencoupeuren. Unter den Laiencoupeuren wurden insgesamt 28 Namen genannt, davon 5 10 - 50mal, 6 2 - 5mal und 17 je 1mal. In der Schweiz haben sich somit 5 häufig konsultierte, erfahrene Laiencoupeure etabliert. Daneben gibt es rund 20 - 30 Gelegenheitscoupeure und selbstcoupierende Züchter. Es dürfte dies die kaum beachtete Folge einer an den veterinär-medizinischen Kliniken geübten Politik sein: Das Coupieren von Hundehohren wurde weitgehend abgelehnt und als nicht tierarztwürdig betrachtet. Unabhängig davon, welche Haltung der Gesetzgeber oder die Standesorganisation der Tierärzte gegenüber den Laiencoupeuren, im Falle kein Coupierverbot erlassen wird, einnehmen werden, ist es im Moment Aufgabe der SKG und der Spezialklubs, die Tätigkeit der Laiencoupeure zu beaufsichtigen. Die im Reglement über das Coupieren der Ohren enthaltene Bestimmung, dass Laiencoupeure von den Spezialklubs anerkannt und zum Coupieren der Ohren autorisiert werden müssen (Anhang II), ist deshalb zu begrüssen. Die 5 bis ev. 7 häufig beanspruchten Laiencoupeure sind bei der Arbeit zu prüfen und wenn nötig durch Tierärzte zu schulen oder, falls die geübte Coupier-technik klinischen Ansprüchen nicht genügt, vor einer weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit abzuhalten. Gelegenheitscoupeurern und Züchtern ist, sofern sie nicht Tierärzte sind, das Ohrencupieren zu verbieten. Bei allen Vorbehalten gegenüber den Laiencoupeuren gilt es aber immerhin zu beachten, dass zwischen den Fragen 11 und 12 keine

Korrelation besteht: Bei den Rassen, bei denen zur Hauptsache Laiencoupeure tätig sind, finden sich prozentual nicht mehr Züchter, die glauben, dass die Tiere bei diesem Eingriff oder bei der Nachbehandlung leiden. Eine Ausnahme, allerdings im umgekehrten Sinne, findet sich wiederum bei den Zwerghunden.

Das am häufigsten angewandte Narkoseverfahren (Frage 13) ist eindeutig die Vollnarkose. Andere Verfahren werden vereinzelt von Dobermann-, Riesenschnauzer- und Zwerghundezüchtern angewandt. Unerfreulich sind die Verhältnisse bei Schweizerischen Club für Schnauzer und Pinscher. Da Schnauzer und Pinscher praktisch ausschliesslich von einem Laiencoupeur coupiert werden, dürfte eine Richtigstellung in Bezug auf das gewählte Narkoseverfahren in kürzester Frist möglich sein. Im übrigen ist ab 1.1.1977 bei coupierten Hunden die Eintragung ins Schweizerische Hundestammbuch u.a. davon abhängig, ob ein tierärztliches Attest für die Durchführung des Ohrencoupiers in Vollnarkose vorliegt. Damit sind in Zukunft Uebertretungen des Betäubungsmittelgesetzes¹²⁾, wie sie v.a. im Dobermannverein, aber auch beim Schnauzer- und Pinscher-Club üblich sind (Frage 14), nicht mehr zu erwarten.

Die Nachbehandlung der coupierten Ohren dauert im Durchschnitt 12 - 31 Tage. Ueber die Art, wie die coupierten Ohren nachbehandelt werden, liegen keine Daten vor. Insbesondere bei jenen Clubs, bei denen die Nachbehandlung mehrheitlich durch die Züchter allein durchgeführt wird, wie bei den Boxern, Dobermann, Doggen, Schnauzern, Pinschern und Zwerghunden, werden sich die verantwortlichen Spezialclubs bemühen müssen, dass dies gemäss den neuen, ab 1.1.1977 in Kraft gesetzten Weisungen zum Reglement über das Coupieren der Ohren (Anhang III) in klinisch einwandfreier Art geschieht.

Die Kosten, die bis anhin für die Nachbehandlung sowie für das Coupiere aufgewendet wurden, sind den Antworten auf Frage 20 zu entnehmen.

Beim Verkauf eines coupierten Hundes ist in 72 - 100% der Fälle die Wundheilung abgeschlossen; die Ohren werden aufrecht getragen. Stützverbände sind in 24 - 29% der Fälle bei Boxern, Doggen und Dobermannpinschern, sowie vereinzelt bei Riesenschnauzern, auch später noch nötig. Gemäss Weisungen zum Reglement über das Coupiere von Hundehoren, Absatz 6 (Anhang III), ist der Züchter in Zukunft auch nach Verkauf eines Hundes verpflichtet, dem neuen Hundebesitzer mit Rat und Tat beizustehen, falls sich mit den coupierten Ohren Probleme ergeben. Dass die Betreuung der Hundekäufer nicht allzu schlecht gewesen sein kann, zeigen die Antworten auf Frage 21: Wegen coupierten Ohren ergaben sich nur in 0,13% der Fälle Probleme mit den Käufern.

Schwierigkeiten im Zusammenhang oder wegen dem Ohrencoupiere sind auch sonst recht selten. Coupiere misserfolge treten lediglich mit einer Häufigkeit von durchschnittlich 1,1% auf, tödliche Zwischenfälle beim Coupiere gar nur in 0,074%. Von sämtlichen coupierten Hunden wurden ganze 0,42% nachcoupiert, eine Massnahme, die im übrigen gemäss Reglement über das Coupiere der Ohren (Anhang II) ab 1.1.1977 verboten ist.

Aufgrund der vorliegenden Resultate darf behauptet werden, dass das Coupiere der Ohren, wie es bis anhin in der Schweiz durchgeführt wurde, nicht pauschal als Tierquälerei abqualifiziert werden kann¹³⁾. Das von der SKG am 1.1.1977 in Kraft gesetzte Reglement über das Coupiere der Ohren sowie die entsprechenden Weisungen (Anhang II und III) bieten in

Zukunft Gewähr, dass beim Coupieren der Ohren höchsten tierschützerischen Ansprüchen genügt wird. Wesentlich ungünstigere Verhältnisse dürften sich bei Erlass eines generellen Coupierverbotes ergeben. Es steht fest, dass in der Schweiz etwa 5'600 Personen ausschliesslich coupierte Hunde zu kaufen wünschen; 75% der Züchter der betroffenen Rassen, d.h. 227, werden im Falle eines Coupierverbotes ihre Hunde im Ausland coupieren lassen oder auf eine andere Weise versuchen, das Gesetz zu umgehen. Ein generelles Coupierverbot wird deshalb, entsprechend den Erfahrungen in den Niederlande¹⁴⁾, keine breite tierschützerische Wirkung zeigen; tierschutzpolitisch, aber auf Kosten des Tierschutzes, dürfte es sich als Erfolg erweisen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

In einer ersten Umfrage unter den Mitgliedern des Club Suisse des Amis du Beauceron, des Schweizerischen Boxer-Clubs, des Schweizerischen Briard-Clubs, des Schweizerischen Clubs für Deutsche Doggen, des Dobermann-Vereins der Schweiz, des Schweizerischen Riesenschnauzerklubs, des Schweizerischen Clubs für Schnauzer und Pinscher und des Schweizerischen Zwerghunde-Clubs wurde die Grösse und Intensität der Nachfrage nach coupierten Hunden in der Schweiz abgeklärt. In einer zweiten Umfrage unter den Züchtern der oben aufgeführten Rassen wurden Daten über Zuchtleistung, das Verhalten im Falle eines Coupierverbotes, den Verkauf von uncoupierten Hunden, Coupiertechnik und Nachbehandlung coupiertter Hunde sowie Probleme im Zusammenhang mit dem Ohrencoupiieren erhoben. Es konnte gezeigt werden, dass in der Schweiz etwa 5'600 Personen ausschliesslich coupierte Hunde zu kaufen wünschen. Im Falle eines Coupierverbotes werden 227 Züchter (75%) auf irgend eine Weise das Gesetz zu umgehen versuchen. Im Gegensatz zu der auf den 1.1.1977 von der SKG in Kraft gesetzten Reglementierung des Ohrencoupiierens wird ein Coupierverbot tierschützerisch kaum wirksam sein. Entgegen den Absichten des Gesetzgebers dürfte durch eine Verbotsregelung das Ohrencoupiieren nur unwesentlich eingeschränkt, aber jeglicher Kontrolle entzogen werden.

7. RÉSUMÉ

Une première enquête parmi les membres du Club suisse des amis du Beauceron, du Club suisse du Boxer, du Club suisse du Berger de Brie, du Club suisse du Dogue allemand, du Club suisse du Dobermann, du Club suisse du Schnauzer géant, du Club suisse du Schnauzer et Pinscher et du Club suisse du chien nain, a cherché à établir l'importance de la clientèle qui désire acheter un chien à oreilles coupées en Suisse. Une seconde enquête parmi les éleveurs de races citées plus haut a donné des renseignements sur le nombre de chiens élevés, sur l'attitude prévisible en cas d'une interdiction générale de la coupe des oreilles, sur la vente de chiens à oreilles non coupées, sur la technique de la coupe des oreilles, sur les traitements post-opératoires et sur d'autres circonstances en rapport avec la coupe des oreilles. Voici en bref les résultats les plus importants de ces enquêtes:

Environ 5'600 personnes domiciliées en Suisse veulent à tout prix acheter un chien avec des oreilles coupées. En cas d'interdiction de la coupe des oreilles 75% des éleveurs (227) chercheront à circonvenir la loi d'une manière ou d'une autre. A l'encontre du règlement de la SCS sur la coupe des oreilles, règlement entré en vigueur le 1.1.1977, une interdiction généralisée de la coupe des oreilles aura un effet négatif sur la protection des animaux en cas d'opération. Le but de la nouvelle loi ne sera pas atteint, puisque, selon nos enquêtes, malgré l'interdiction officielle, le nombre de chiens à oreilles coupées ne diminuera pas. De plus les interventions et les soins post-opératoires risquent d'échapper à tout contrôle.

8. LITERATUR, ANMERKUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

- 1) Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, Publikation Nr. 75/174: Tierschutzgesetz, Entwurf
- 2) Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, Publikation Nr. 75/197: Schlussbericht der Studienkommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem Tierschutzgesetz
- 3) Haering, H.-P.: Schweizer Tierschutz, Kommentar zum Entwurf des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes. Verlag: Schweizer Tierschutz-Verband, Zentralsekretariat, CH-4052 Basel
- 4) Seiferle, E.: Zur Kupierfrage, Schweizer Tierschutz, Kommentar zum Entwurf des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes, S. 29ff
- 5) Freudiger, U.: Zur Problematik des Ohrenkupierens. Schweizer Tierschutz, Kommentar zum Entwurf des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes, S. 25ff
- 6) Seiferle, E.: Zur Kupierfrage. Schweizer Tierschutz, Kommentar zum Entwurf des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes, S. 34
- 7) Stellungnahme der SKG zum Entwurf des Tierschutzgesetzes, insbesondere zum Art. 24i, Verbot des Coupierens von Hundeohren. Schreiben an die Direktion des Eidgen. Veterinärdepartementes zu Hd. der Studienkommission des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem Tierschutzgesetz vom 21.1.1976 (vergl. Anhang I)
- 8) Reglement über das Kupieren der Ohren (vergl. Anhang II) durch die DV der SKG auf Antrag der ad hoc Kommission "Neues Tierschutzgesetz" am 20.4.1975 genehmigt und auf den 1.1.1977 in Kraft gesetzt.

Weisungen zum Reglement über das Kupieren der Ohren (vergl. Anhang III), durch den ZV der SKG auf Antrag der ad hoc Kommission "Neues Tierschutzgesetz" am 11.2.1976 genehmigt und auf den 1.1.1977 in Kraft gesetzt.

- 9) Standard (aus engl.) = Norm, Richtmass: Verbindliche, als Zuchtziel zu betrachtende Beschreibung der äusseren Erscheinung des für die Rasse typischen Idealhundes; wird im Ursprungsland durch den Spezialklub festgelegt; bei Hunden ausländischer Herkunft besteht keine Einflussnahmemöglichkeit durch die SKG
- 10) Club Suisse des Amis du Beauceron, Schweizerischer Boxer-Club, Schweizerischer Briard-Club, Schweizerischer Club für Deutsche Doggen, Dobermann-Verein der Schweiz, Schweizerischer Riesenschnauzerklub, Schweizerischer Club für Schnauzer und Pinscher, Schweizerischer Zwerg-hunde-Club
- 11) Cavalli-Sforza, L.: Biometrie, Grundzüge biologisch-medizinischer Statistik. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, 1969
- 12) Bundesgesetz über die Betäubungsmittel, 3.10.1951, Publikation Nr. 812.121: Betäubungsmittel können nur durch eidgenössisch diplomierte Medizinalpersonen, die im Besitze einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung sind, bezogen werden.
- 13) Seiferle, E.: Zur Kupierfrage. Schweizer Tierschutz, Kommentar zum Entwurf des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes, S. 33
- 14) In den Niederlande ist das Ohrencouplieren seit 1962 generell verboten. An niederländischen Hundeausstel-lungen und im "Hondenwereld", dem offiziellen Organ des niederländischen kynologischen Dachverbandes "Raad van Beheer", werden dennoch fast ausschliesslich coupierte Hunde präsentiert. Coupiert wird hauptsäch-lich in Deutschland; zum Teil aber auch in den Niederlande selbst, wobei Atteste vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass der Eingriff im Ausland vorgenommen worden sei. (Räber, H., Dr.h.c., Redaktor "Schweizer Hundesport", Offizielles Organ der SKG; Persönliche Mitteilung, Juni 1977)

9. ANHAENGE

ANHANG I

STELLUNGNAHME DER SKG ZUM ENTWURF DES TIERSCHUTZGESETZES VOM 21.1.1976

Wortlaut:

Zu dem uns zugestellten Entwurf des Tierschutzgesetzes können wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Ist-Zustand

- In der Schweiz werden verschiedene Hunderassen gezüchtet, bei denen der Standard ein kupiertes Ohr vorschreibt. Zum Teil erfreuen sich diese Rassen grosser Beliebtheit und sind stark verbreitet.
- Die Standards dieser Hunderassen werden im Ausland festgesetzt. Eine Einflussnahme im Sinne einer Aenderung durch schweizerische Spezialclubs oder durch die SKG ist nicht möglich.
- Auch uncoupierte Hunde dieser Rassen werden ins Schweiz. Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und angekört. Gemäss Ausstellungsreglement der SKG sind unkupierte Hunde sowohl an Ausstellungen wie an Schauen zugelassen. Ein Zwang zum Kupieren besteht somit nicht. Dennoch sind unkupierte Hunde dieser Rassen recht selten. Dem kupierten Hund wird von den Hundehaltern der Vorzug gegeben.

2. Problemstellung

- Das Kupieren der Ohren ist ein operativer Eingriff. Es sind Massregeln aufzustellen, die garantieren, dass dabei dem Tier kein Schmerz zugefügt wird und die Nachbehandlung der kupierten Ohren nicht mit Leiden verbunden ist.
- Das Kupieren der Ohren wird zur Zeit durch die Kör- und Zuchtreglemente der betreffenden Spezialclubs reglementiert. Für den Eintrag kupierter Hunde in das SHSB verlangen sämtliche Spezialclubs - zum Teil schon seit Jahren - ein tierärztliches Zeugnis aus dem hervorgeht, dass der Eingriff in Vollnarkose unter Aufsicht eines diplomierten Tierarztes durchgeführt wurde.

- Durch den Volksentscheid vom 2.12.1973 ist die Gesetzgebung über den Tierschutz in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Es war zu erwarten, dass sich das neue Eidgen. Tierschutzgesetz mit dem Kupieren der Hundeohren befasst und eventuell eine Neuregelung vorschlägt, insbesondere nachdem der SCHWEIZER TIERSCHUTZ dem Ohrenkupieren "zentrale Bedeutung" zumisst.

3. Lösungsmöglichkeiten

Die Verbotsregelung:

Im Entwurf des Eidgen. Tierschutzgesetzes wird im Art. 24i das "Coupiere der Hundeohren" als verbotene Handlung bezeichnet. Die vorgeschlagene Verbotsregelung muss aus folgenden Gründen als tierschützerisch insuffiziente Massnahme bezeichnet werden:

- Das aus rechtlichen Gründen auf den Eingriff beschränkte Verbot wird nichts daran ändern, dass nach wie vor Hunde, deren Standard ein kupiertes Ohr vorschreibt, in der Schweiz gezüchtet und kupiert zum Verkauf angeboten werden. Die Züchter werden lediglich gezwungen, den Eingriff im Ausland vornehmen zu lassen.
- Da die an die Schweiz angrenzenden Nachbarstaaten kein Kupierverbot kennen und in naher Zukunft auch nicht einzuführen gedenken, kann die neue Gesetzesbestimmung mit relativ geringem Aufwand umgangen werden. Es ist daher anzunehmen, dass die Zahl der kupierten Hunde in der Schweiz nicht wesentlich abnehmen wird.
- Die Verbotsregelung schafft eine Gesetzeslücke. Nach Inkrafttreten des neuen Tierschutzgesetzes würden weiterhin Hundeohren kupiert, aber ausserhalb jeglicher Kontrolle. Die bereits bestehenden Reglemente der Spezialclubs würden hinfällig, da etwas, was von Gesetzes wegen verboten ist, nicht kontrolliert werden kann.

Der vorgeschlagene Art. 24i wird die Nachfrage nach kupierten Hunden kaum beeinflussen. Die Verbotsregelung wird die Zahl der Eingriffe kaum reduzieren. Vorschriften, die die Schmerzfreiheit des Eingriffes und der Nachbehandlung garantieren, werden ausser Kraft gesetzt. Die Tiere, die den betreffenden Rassen angehören, werden weniger geschützt sein.

Die Reglementierung:

Nachdem die Zuständigkeit in der Gesetzgebung über den Tierschutz von den Kantonen zum Bund übergegangen ist, hat sich die SKG anfangs 1974 entschlossen, die verschie-

denen Reglemente der Spezialclubs über das Kupieren der Ohren zu vereinheitlichen und ein entsprechendes SKG-Reglement zu schaffen. Am 20.4.1975 wurde das

REGLEMENT UEBER DAS KUPIEREN DER OHREN

von der ordentlichen Delegiertenversammlung der SKG genehmigt (siehe Beilage). Im Dezember 1975 wurde der Entwurf der

WEISUNGEN ZUM REGLEMENT UEBER DAS KUPIEREN DER OHREN

fertiggestellt und wird vom Zentralvorstand der SKG anlässlich seiner nächsten Sitzung vom 11.2.1976 in Bern genehmigt und in Kraft gesetzt.

Im Gegensatz zum Kupierverbot garantieren Reglement und Weisungen der SKG, dass den Hunden weder beim Kupieren der Ohren noch bei der Nachbehandlung Schmerzen zugefügt werden.

Zu den Einwänden, die von einem prominenten Mitglied der Studienkommission des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem Tierschutzgesetz zum vorgelegten SKG-Reglement im Kommentar zum Entwurf des Eidgen. Tierschutzgesetzes vom SCHWEIZER TIERSCHUTZ erhoben werden, ist folgendes zu bemerken:

- Es muss als Unterstellung bezeichnet werden, wenn behauptet wird, es sei lediglich um ein allfälliges Kupierverbot zu verhindern und keinesfalls aus tierschützerischen Gründen ein neues Reglement kreiert worden. Das SKG-Reglement entspricht im Wesentlichen den seit Jahren bestehenden Klubreglementen.
- Es kann nicht die Rede davon sein, dass das Kupieren der Ohren "im Allgemeinen" so durchgeführt wird, dass von Tierquälerei gesprochen werden muss. Die zur Zeit gültigen Kupierreglemente der Spezialclubs schreiben seit Jahren für den Eingriff Vollnarkose vor.
- Es wird die Formulierung, dass der Eingriff "in klinisch einwandfreier Art" durchgeführt werden muss, in Zweifel gezogen. Was darunter zu verstehen ist, geht aus Weisungen zum Reglement über das Kupieren der Ohren klar hervor. Der Ausdruck "in klinisch einwandfreier Art" ist damit genauer definiert als zum Beispiel das "fachgemässe Kastrieren" im Art. 13b des Entwurfes des Eidgen. Tierschutzgesetzes.

- Die Zusammenarbeit Tierarzt, Kupeur, Zuchtwart und damit die Gewähr, dass das vorgelegte Reglement überhaupt eingehalten werden kann, wird in Frage gestellt. Verschiedene Spezialclubs sind in der Lage, nachzuweisen, dass seit Jahren jeder Hund in Vollnarkose kupiert wurde. Diese lückenlose Dokumentation konnte nur dank einer einwandfrei funktionierenden Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachleuten erstellt werden. In Fällen von gefälschten oder falschen Zeugnissen wurde vor gerichtlichen Massnahmen nicht zurückgeschreckt.

Beim neugeschaffenen SKG-Reglement über das Kupieren der Ohren handelt es sich um eine Vereinheitlichung der bereits bestehenden Kupierreglemente der Spezialclubs. Dass SKG und Spezialclubs in der Lage sind, den entsprechenden Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen, kann nachgewiesen werden. Das Kupierreglement der SKG und die entsprechenden Weisungen garantieren einen guten Tierschutz.

4. Zusammenfassung und Antragstellung

Der Zentralvorstand der SKG ist der Ueberzeugung, dass durch das

REGLEMENT UEBER DAS KUPIEREN DER OHREN

und die

WEISUNGEN ZUM REGLEMENT UEBER DAS KUPIEREN DER OHREN

der SKG beim Kupieren der Hundeohren dem Tierschutz effektiver und umfassender Geltung verschafft wird, als durch ein gesetzliches Verbot des Ohrenkupierens. Der Zentralvorstand der SKG ist daher der Ansicht, dass im Art. 24i des Eidgen. Tierschutzgesetzes der Nachsatz "sowie das Coupiieren von Hundeohren" zu streichen ist.

ANHANG II

REGLEMENT DER SKG UEBER DAS KUPIEREN DER OHREN
(VON DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG GENEHMIGT; 20.4.1975
IN KRAFT GESETZT: 1.1.1977)

Wortlaut:

Hunden von Rassen, bei denen der Standard ein kupiertes Ohr verlangt, dürfen innerhalb der ersten acht Lebenswochen die Ohren gekürzt (kupiert) werden. Der Eingriff hat in Vollnarkose unter Aufsicht eines diplomierten Tierarztes zu erfolgen und darf nur durch einen diplomierten Tierarzt oder durch einen vom Spezialklub anerkannten und zum Kupieren autorisierten Fachmann in klinisch einwandfreier Art vorgenommen werden.

Dem Zuchtwart des Spezialklubs ist binnen Wochenfrist ein tierärztliches Attest zukommen zu lassen, in dem der Name des Kupeurs, Datum, Ort und Zeit des Eingriffes und die Zahl der kupierten Welpen festgehalten sind.

Ohne dieses Zeugnis darf ein Wurf mit kupierten Ohren nicht in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen werden.

Die Nachbehandlung der kupierten Ohren hat gemäss den Weisungen der SKG (Weisungen zum Reglement über das Kupieren der Ohren) zu erfolgen, und die Zuchtwarte sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Weisungen periodisch zu kontrollieren.

Es ist dem Züchter untersagt, kupierte Welpen in fremde Hände zu geben, bevor die Ohren restlos verheilt sind.

Ein Nachkupieren der Ohren ist strikte untersagt.

Vergehen gegen die Vorschriften über das Kupieren sind als schwerwiegend zu betrachten und fallen unter die Strafbestimmung des Reglementes über die Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB).

ANHANG III

WEISUNGEN DER SKG ZUM REGLEMENT UEBER DAS KUPIEREN DER
OHREN
(VOM ZENTRALVORSTAND GENEHMIGT: 11.2.1976
IN KRAFT GESETZT: 1.1.1977)

Wortlaut:

1. Schnitt-Technik

Weichgewebe soll mit der Klinge scharf durchtrennt werden. Die Verwendung von elektrischen Messern ("Brennen") ist verboten.

2. Die Wundversorgung

Zu einer einwandfreien Wundversorgung gehört die Blutstillung, der Wundverschluss, eine erste Wundbehandlung und die Fixation der frisch kupierten Ohren.

2.1 Wundverschluss: Auseinanderklaffende Wundränder, insbesondere über Knorpel im Bereiche des "Balkons", sind mit Nähten aus resorbierbarem Material oder durch Klammern zu adaptieren.

2.2 Wundbehandlung: Frisch kupierte Ohren sind offen zu behandeln. Die Operationswunden werden aus Gründen der Infektionsprophylaxe und zur Förderung der Wundheilung ausschliesslich mit einem medizinisch anerkannten Therapeutikum abgedeckt.

2.3 Fixation: Frisch kupierte Ohren werden durch Fixation ruhig gestellt. Das Fixationsmaterial muss luftdurchlässig und gewebefreundlich sein. Es darf an keiner Stelle die Operationswunde überdecken oder mit dieser in Kontakt kommen.

3. Nachbehandlung

Die Nachbehandlung umfasst eine wiederholte Wundbehandlung, eine ein- oder mehrmalige Erneuerung der Fixation und, falls nötig, nach Vernarbung der Operationswunden das Anlegen von Stützverbänden.

3.1 Wundbehandlung: Die Operationswunden sind vom dritten postoperativen Tag an bis zu ihrer vollständigen Verheilung (Vernarbung) täglich mindestens zweimal mit einer medizinisch anerkannten Wundsalbe schonungsvoll zu behandeln.

3.2 Erneuerung der Fixation: Die Fixation wird nach jeweils maximal sechs Tagen und bis zur vollständigen Verheilung (Vernarbung) der kupierten Ohren erneuert. Das Fixationsmaterial muss gewebeschonend und für das Tier absolut schmerzlos entfernt werden. Es ist unter sanftem Zug in Richtung des Haares mit einem geeigneten Lösungsmittel sorgfältig abzupräparieren.

3.3 Stützverbände: Stützverbände dürfen erst nach der vollständigen Verheilung (Vernarbung) der Operationswunden angelegt werden. Das Verbandmaterial muss luftdurchlässig und gewebefreundlich sein. Die Liegedauer eines Stützverbandes beträgt im Maximum sechs Tage. Der Verbandwechsel hat für das Tier absolut schmerzlos und gewebeschonend zu erfolgen. Der Verband wird unter sanftem Zug in Richtung des Haares mit einem geeigneten Lösungsmittel sorgfältig abpräpariert.

4. Nachkontrolle der kupierten Ohren

Nach Ablauf der üblichen Heilungszeit müssen kupierte Hunde mindestens einmal dem Fachmann, der die Operation vorgenommen hat, zur Nachkontrolle der Ohren vorgeführt werden.

5. Fachliche Beratung des Züchters

Der Kupeur ist verpflichtet, dem Züchter bei der Nachbehandlung der kupierten Ohren beratend zur Seite zu stehen und falls nötig, die Nachbehandlung ganz oder teilweise zu übernehmen. Anlässlich der obligatorischen Nachkontrolle der kupierten Ohren hat er den Züchter über mögliche Ohrfehlstellungen beratend zu informieren.

Die Spezialclubs sind gehalten, fachkundige Cluborgane zu bezeichnen, die von den Züchtern bei der Nachbehandlung kupierter Ohren beratend beigezogen werden können. Es ist Aufgabe der Spezialclubs, periodisch Fachkurse über die Nachbehandlung kupierter Ohren durchzuführen.

6. Beratung des Hundebesitzers

Der Züchter hat beim Verkauf des Hundes den zukünftigen Hundebesitzer eingehend über mögliche Probleme mit kupierten Ohren zu informieren und ihm ausdrücklich zu empfehlen, sich umgehend zu melden, falls die kupierten Ohren nicht einwandfrei aufgerichtet getragen werden. Der Züchter ist verpflichtet, dem Hundebesitzer mit Rat und Tat beizustehen, falls sich nach dem Verkauf des Hundes Probleme mit den kupierten Ohren ergeben.

7. Strafbestimmungen

Es ist Aufgabe der Spezialclubs, das Reglement über das Kupieren der Ohren und die Weisungen zum Reglement durchzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen. Verstöße gegen das Reglement über das Kupieren der Ohren oder gegen die Weisungen zum Reglement sind der SKG mit Antrag auf Sanktion durch den zuständigen Spezialclub zu melden. Diesbezügliche Entscheide des Zentralvorstandes der SKG sind endgültig.

ANHANG IV

FRAGEBOGEN ZUECHTERUMFRAGE

FRAGEN 1 - 23

1. Ich züchte folgende Hundearasse, bei der standardgemäss ein coupiertes Ohr vorgeschrieben ist:
2. Mein Zwingername lautet:
3. Ich bin als Züchter/
Züchterin tätig seit: 19...
4. Von der unter 1. genannten Rasse habe ich insgesamt folgende Anzahl Würfe grossgezogen: Anzahl:.....
5. Von der unter 1. genannten Rasse habe ich insgesamt folgende Anzahl Welpen grossgezogen: Anzahl:.....
6. Glauben Sie, dass das coupierte Ohr ein wesentliches Rassemerkmal der von Ihnen gezüchteten Hunde ist? ja nein
7. Würden Sie im Falle eines Coupierverbotes dennoch versuchen, am vorgeschriebenen Rassemerkmal festzuhalten? ja nein
8. Falls ja, würden Sie mit den Welpen zum Coupiieren der Ohren ins Ausland fahren oder versuchen, das Gesetz auf andere Weise zu umgehen? ja nein

Fragen 6, 7 und 8: Bitte Nichtzutreffendes streichen!

9. Von den unter 5. genannten Welpen haben Sie wieviele uncoupiert verkauft/verschenkt? Anzahl:.....
10. Bei wieviel unter 9. genannten uncoupiert abgegebenen Hunden wurde nachträglich ein Coupieren der Ohren gewünscht? Anzahl:.....
11. Glauben Sie, dass ein Hund beim Coupieren der Ohren oder während der Nachbehandlung leidet? ja nein
12. Wer coupiert Ihre Welpen? Tierarzt, Name:

 vom Club anerkannter Coupeur
 Name:

 Züchter selbst
13. Wie wurden Ihre Welpen bis anhin coupiert? in Vollnarkose
 in Lokalanästhesie
 mit einer anderen Vorbereitung
14. Falls in Vollnarkose oder Lokalanästhesie operiert wurde, durch wen wurde die Vollnarkose/Lokalanästhesie ausgeführt? Tierarzt
 vom Club anerkannter Coupeur
 Züchter
15. Wie lange dauert bei der von Ihnen gezüchteten Rasse die Nachbehandlung der coupierten Ohren im Durchschnitt? Anzahl Tage:

16. Durch wen wird die Nachbehandlung im allgemeinen vorgenommen:
- | | |
|--|--------------------------|
| Tierarzt allein | <input type="checkbox"/> |
| vom Club anerkannter Coupeur allein | <input type="checkbox"/> |
| Züchter allein | <input type="checkbox"/> |
| Züchter und Tierarzt | <input type="checkbox"/> |
| Züchter und vom Club anerkannter Coupeur | <input type="checkbox"/> |
17. Welches ist im allgemeinen der Zustand der coupierten Ohren bei Abgabe der Welpen?
- | | |
|--|--------------------------|
| Ohren verheilt, aufrecht getragen | <input type="checkbox"/> |
| Ohren verheilt, Stützverbände noch nötig | <input type="checkbox"/> |
| Ohren nicht verheilt, Stützverbände noch nötig | <input type="checkbox"/> |
| Ohren nicht verheilt | <input type="checkbox"/> |
18. Bei wieviel von Ihnen gezüchteten Welpen hat sich ein Coupier-Misserfolg eingestellt (Fehlstellung, Kippohr, etc.)?
- Anzahl:.....
19. Wieviele Welpen der von Ihnen gezüchteten und coupierten Welpen wurden nachcoupiert?
- Anzahl:.....
20. Können Sie den durchschnittlichen Aufwand in Schweizerfranken für das Coupiieren, bzw. die Nachbehandlung pro Welp nennen?
- | |
|--------------------------|
| Coupiieren, ca. SFr..... |
| Nachbehandlung, |
| ca.SFr..... |

21. Haben Sie wegen coupier-
ten Hunden mit dem Käufer
je Schwierigkeiten gehabt
(Nachbehandlungen, weitere
operative Eingriffe, Rechts-
fälle)?

Anzahl
Problemhunde:.....

22. Wieviele Welpen haben
Sie wegen dem Coupieren
oder wegen der Nachbar-
handlung verloren?

Anzahl:.....

23. Angaben: Name, Vorname, genaue Adresse, Tel.Nr.
und Unterschrift des Züchters

ANHANG V

FRAGEBOGEN MITGLIEDERUMFRAGE:

1. Im Falle eines Coupierverbotes, würden Sie beim Kauf Ihres nächsten Hundes wiederum einen, aber mit uncoupierten Ohren, erwerben?
ja nein

2. Falls nein, würden Sie in der gleichen Situation wieder einen coupierten erwerben, (d.h. einen im Ausland coupierten aus schweizerischer Zucht oder einen coupierten aus einem ausländischen Zwinger)?
ja nein